

BearbeiterIn: Mag.^a Ulrike Temmer

Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und
Immobilienausschuss

BerichtersterterIn:

.....
Graz, 15.5.2014

○ Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 - 18793/06 - 136

Betreff: Grazer Energieagentur GmbH
Richtlinien für die 17. ordentl. Generalversammlung
am 3.6.2014 gem § 87 Abs 2 des Statutes der Landes-
hauptstadt Graz;
Stimmrechtsermächtigung

Am 3.6.2014 findet die 17. ordentliche Generalversammlung der Grazer Energieagentur GmbH mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, Genehmigung der Tagesordnung
2. Bericht des Geschäftsführers über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2013 und in den Monaten Jänner – Mai 2014
3. Vorlage und Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und über die Kenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2013
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzergebnisses
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Geschäftsführers sowie der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2013
6. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014
7. Neuwahl des Aufsichtsrates der Gesellschaft für die Funktionsperiode 2014 - 2017
8. Allfälliges

Gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. Nr. 87/2013, ist es erforderlich, der Vertreterin der Stadt Graz, StRin Lisa Rücker, in der Generalversammlung der Grazer Energieagentur GmbH die Ermächtigung zur Stimmabgabe durch den Gemeinderat zu erteilen.

Soll- Ist Vergleich 2013:

Laut des von der GEA GmbH übermittelten Jahres Soll- Ist Vergleiches 2013 stellen sich Budget- und Ist- Zahlen in der Jahres G&V 2013 wie folgt dar (in Tsd):

Budget Gesamtjahr bzw Dez 2013	Ist Gesamtjahr bzw Dez 2013	Abweichung Budget-IST	Abweichung in %
--------------------------------------	-----------------------------------	--------------------------	--------------------

Umsatzerlöse	1.483	1.398	-85	-5,73
Leistungsentgelte Stadt Graz in Umsätzen ausgew GesZuschüsse aufgelöste Investzuschüsse Stadt Graz	350	329	-21	-6,11
			0	
			0	
Personalaufwand	835	762	-73	-8,70
Sachaufwand	335	351	16	4,83
EBDIT	313	285	-28	-9,09
Abschreibung	221	218	-3	-1,19
EBIT	92	66	-26	-28,07
Zinsen	62	57	-5	-8,16
Ertragsteuer	2	2	0	-12,50
Ergebnis	28	7	-21	-73,28
Investitionen	9	1	-8	-92,44

Umsatz, sonstige Erlöse:

Unter Plan durch geringere Nachfrage nach Beratungsleistungen.

Personalaufwand:

Anpassung an reduziertes Auftragsvolumen

Sachaufwand:

Nicht geplante USt-Nachzahlung (26 Tsd)

TOP 3 – Jahresabschluss zum 31.12.2013

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 der Grazer Energieagentur GmbH wurde durch die ARTG Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in 8011 Graz, Brückenkopfgasse 1, erstellt.

Im Folgenden wird der Prüfbericht auszugsweise wiedergegeben:

Zum Bilanzstichtag beträgt das Stammkapital der Gesellschaft € 72.672,84 und wurde von den Gesellschaftern in folgender Weise übernommen und voll eingezahlt:

Energie Graz GmbH & CoKG	€	34.519,60	47,5 %
Stadt Graz	€	34.519,60	47,5 %
Steirische Gas-Wärme GmbH	€	<u>3.633,64</u>	<u>5,0 %</u>
	€	72.672,84	100,0 %

Information:

Nach dem Bilanzstichtag hat es aufgrund der Abtretung der Geschäftsanteile der Steirische Gas-Wärme GmbH an der Grazer Energieagentur GmbH an die Energie Steiermark AG (konzerninterne Neuorganisation) in der Gesellschafterstruktur einen Wechsel gegeben (Zustimmung der Stadt Graz zur Abtretung: GRB vom 27.2.2014, GZ.: A 8 – 18793/06 – 130).

Die Grazer Energieagentur GmbH hält selbst keine Beteiligungen, sie gehört als assoziiertes Unternehmen gem § 244 UGB zum Konsolidierungskreis der Energie Graz GmbH & Co KG Graz.

Gegenstand des Unternehmens ist im Wesentlichen die Umsetzung der zentralen energiepolitischen Vorhaben der Stadt Graz im Sinne des kommunalen Energiekonzeptes.

Die Gesellschaft ist im Firmenbuch beim Landesgericht für ZRS, Graz unter FN 166348f als Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragen.

Geschäftsführer der Gesellschaft war im Jahr 2013 und ist DI Boris Papousek.

Gem. Punkt VIII.a des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen **Aufsichtsrat** zu installieren, der im Geschäftsjahr folgende Mitglieder hatte:

Mag. Dr. Gert Roman Heigl (GF Energie Graz GmbH), Vorsitzender
GR Dipl. Ing. Georg Topf (Stadt Graz), Stellvertreter des Vorsitzenden
MMag Werner Ressi (GF Energie Graz GmbH)
GRin Mag. a Andrea Pavlovec-Meixner (Stadt Graz) bis 13.6.2013
Mag. Rudolf Moser (Polizei Graz für die Stadt Graz) seit 14.6.2013
DI Manfred Pachernegg (Steirische Gas-Wärme GmbH)

Gem. Punkt IX des Gesellschaftsvertrages hat die Gesellschaft einen **Arbeitsausschuss** einzurichten. Seine Aufgabe ist die Beratung der Geschäftsführung.

Der Arbeitsausschuss setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

DI Werner Prutsch (Umweltamt, Magistrat Graz), Vorsitzender
Ing. Robert Mark (Energie Graz GmbH & CO KG), Stellvertreter des Vorsitzenden
Mag.a Ulrike Temmer (Finanz- und Vermögensdirektion, Magistrat Graz)
Ing. Wolfgang Knaus (WDS Wärmedirektservice der Energie Graz GmbH)
Mag. Klaus Gallob (Wirtschaftskammer Steiermark)
DI Johann Pressl (Arbeiterkammer Steiermark)
DI Wolfgang Jilek (Landesenergiebeauftragter Steiermark)
Mag. Hannes Zeichen (Steirische Gas-Wärme GmbH)

Die Anzahl der Dienstnehmer betrug per 31.12.2013:

16 (14 Ang., davon 1 Karenz/1 Arb/1 GF) Vollzeitäquivalent 16,4 Personen.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 sowie der **Lagebericht** liegen als integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bei.

Bestätigungsvermerk

Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z1 URG) sind nicht gegeben. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

TOP 4 – Verwendung des Bilanzergebnisses

Der Bilanzgewinn für das Geschäftsjahr 2013 beträgt € 7.486,86 und soll über Vorschlag der Geschäftsführung und mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gewinnrücklage zugewiesen werden.

TOP 5. - Entlastung des Geschäftsführers und des Aufsichtsrats

In der Aufsichtsratssitzung am 27.2.2014 wurde der Jahresabschluss 2013 samt Lagebericht unter Beiziehung des Abschlussprüfers einer Prüfung unterzogen und für in Ordnung befunden und wurde diesem durch den Aufsichtsrat die Zustimmung erteilt.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des Prüfberichts wird vorgeschlagen dem Geschäftsführer der Grazer Energie Agentur GmbH, DI Boris Papousek, sowie dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 zu erteilen.

TOP 6. – Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014

Es wird vorgeschlagen die ARTG Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Graz, Brückenkopfgasse 1, 8011 Graz, als Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014 zu wählen.

TOP 7. – Neuwahl des Aufsichtsrates – Funktionsperiode 2014 – 2017

Nachstehende Personen sind derzeit als Mitglieder des Aufsichtsrates der Grazer Energieagentur GmbH bestellt, die Funktionsperiode von vier Geschäftsjahren läuft mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss per 31.12.2013 in der Generalversammlung vom 3.6.2014 ab.

Mag. Dr. Gert Roman Heigl (GF Energie Graz GmbH), Vorsitzender
GR Dipl. Ing. Georg Topf (Stadt Graz), Stellvertreter des Vorsitzenden
MMag Werner Ressi (GF Energie Graz GmbH)
Mag. Rudolf Moser (Polizei Graz für die Stadt Graz)
DI (FH) Manfred Pachernegg (Energie Steiermark AG)

Gemäß VIIIa 1. des Gesellschaftsvertrages der Grazer Energieagentur GmbH ist für die Gesellschaft ein Aufsichtsrat einzurichten der aus 5 Mitgliedern besteht.

Die Stadt Graz und Energie Graz GmbH & CoKG sind berechtigt jeweils 2 Personen, die Energie Steiermark AG (Übernahme der abgetretenen Anteile der Steirische Gas Wärme GmbH) ist berechtigt eine Person für den Aufsichtsrat zu nominieren.

Die Bestellung des Aufsichtsrates erfolgt durch die Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung.

Da nun die Funktionsperiode der Aufsichtsratsmitglieder endet, wird die Bestellung nachstehend genannter Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft für die neue Funktionsperiode vorgeschlagen:

Von Seiten der **Stadt Graz:**

Gemeinderat Dipl.Ing. Georg Topf

Gemeinderätin Mag.a Andrea Pavlovec-Meixner

Von Seiten der **Energie Graz GmbH & CoKG:**

Geschäftsführer Mag. Dr. Gert Roman Heigl

Geschäftsführer Dipl.Ing. Dr. Rudolf Steiner

Von Seiten der **Energie Steiermark AG:**

DI (FH) Manfred Pachernegg

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichts stellt der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBINr 130/1967 idF LGBl Nr 87/2013, beschließen:

Die Vertreterin der Stadt Graz, StRin Lisa Rücker, wird ermächtigt in der am 3.6.2014 stattfindenden 17 ordentlichen Generalversammlung der Grazer Energieagentur GmbH im Sinne der Ausführungen im Motivenbericht insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zu TOP 3 - Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und Kenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2013
2. Zu TOP 4 – Zustimmung zur Verwendung des Bilanzergebnisses in Höhe von € 7.486,86 – Zuweisung zur Gewinnrücklage
3. Zu TOP 5 – Zustimmung zur Entlastung des Geschäftsführers sowie der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2013
4. Zu TOP 6 – Zustimmung zur Wahl der ARTG Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in 8011 Graz, Brückenkopfgasse 1, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013

5. Zu TOP 7 – Zustimmung zur Neuwahl des Aufsichtsrates für die Funktionsperiode 2014 – 2017

Für die **Stadt Graz:**

Gemeinderat Dipl.Ing. Georg Topf
Gemeinderätin Mag.a Andrea Pavlovec-Meixner

Für die **Energie Graz GmbH & CoKG:**

Geschäftsführer Mag. Dr. Gert Roman Heigl
Geschäftsführer Dipl.Ing. Dr. Rudolf Steiner

Für die **Energie Steiermark AG:**

DI (FH) Manfred Pachernegg

Beilagen elektronisch übermittelt:

Wirtschaftsprüfungsbericht zum 31.12.2013

Beilagen in Papierform:

Vollmacht

Die Bearbeiterin:



Mag.^a Ulrike Temmer

Der Abteilungsvorstand:



Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR. Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsschusses

am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

GZ.: A 8 – 18793/06 - 136
 Grazer Energieagentur GmbH

Graz, am 15.5.2014

VOLLMACHT

Gesellschafter:

Energie Graz GmbH & CoKG	€	34.519,60	47,5 %
Stadt Graz	€	34.519,60	47,5 %
Steirische Gas-Wärme GmbH	€	<u>3.633,64</u>	<u>5,0 %</u>
	€	72.672,84	100,0 %

StRin Lisa Rücker ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der am 3.6.2014 stattfindenden 17. o. Generalversammlung der Grazer Energieagentur GmbH zu vertreten, für sie das Stimmrecht auszuüben und folgenden Anträgen zuzustimmen:

1. Zu TOP 3 - Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und Kenntnisnahme des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2013
2. Zu TOP 4 – Zustimmung zur Verwendung des Bilanzergebnisses in Höhe von € 7.486,86 – Zuweisung zur Gewinnrücklage
3. Zu TOP 5 – Zustimmung zur Entlastung des Geschäftsführers sowie der Aufsichtsräte für das Geschäftsjahr 2013
4. Zu TOP 6 – Zustimmung zur Wahl der ARTG Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in 8011 Graz, Brückenkopfgasse 1, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013
5. Zu TOP 7 – Zustimmung zur Neuwahl des Aufsichtsrates für die Funktionsperiode 2014 – 2017

Für die **Stadt Graz**:

Gemeinderat Dipl.Ing. Georg Topf
 Gemeinderätin Mag.a Andrea Pavlovec-Meixner

Für die **Energie Graz GmbH & CoKG**:

Geschäftsführer Mag. Dr. Gert Roman Heigl
 Geschäftsführer Dipl.Ing. Dr. Rudolf Steiner

Für die **Energie Steiermark AG**:

DI (FH) Manfred Pachernegg

Für die Stadt Graz:

(Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses
 vom 15.5.2014, GZ.: A 8 – 18793/06 – 136)

Der Bürgermeister:

Gemeinderat/Gemeinderätin:

Gemeinderat/Gemeinderätin

A R T G

Leseexemplar

B E R I C H T 7/17

**Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.,
8010 Graz, Kaiserfeldgasse 13/1**

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

Jahresabschluss

- Beilage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2013
- Beilage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2013
- Beilage 3 Anhang zum Jahresabschluss 2013
- Beilage 4 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

- Beilage 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Andere Beilagen

- Ergänzende Informationen zur Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. für das erweiterte Berichtswesen der Stadt Graz im Zuge des Beteiligungscontrollings
-

Abs.	Absatz
e.h.	eigenhändig
€	Euro
f	und folgender (nach Paragraphen)
ff	und folgende (nach Paragraphen)
gem.	gemäß
GmbH/GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
T€	Euro in Tausend
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
VJ	Vorjahr
Z	Ziffer

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 der

**Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.
8010 Graz**

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 22. Mai 2013 der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H., 8010 Graz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** ab, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine** Kapitalgesellschaft gemäß § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich daher um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist, und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im **Zeitraum** Dezember 2013 (Vorprüfung) sowie im Jänner 2014 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist unser Geschäftsführer Wirtschaftsprüfer Mag. Peter Knauseder **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 5) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Unsere Haftung ist daher für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Unter Bezugnahme auf § 275 Abs. 2 UGB wurde für grobe Fahrlässigkeit die Haftungshöchstgrenze gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten mit 2 Millionen Euro vereinbart.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der **Lagebericht** entspricht nach unserer abschließenden Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter und die beauftragten Mitarbeiter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und 3 UGB

(Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können, oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz und Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs. 1 Z1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.,
8010 Graz**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der gesetzliche Vertreter der Gesellschaft ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten und unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichend und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2013, sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.¹

Graz, am 16. Jänner 2014

Allgemeine Revisions- und Treuhand-
gesellschaft m.b.H.
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-
gesellschaft in Graz

Mag. Peter Knauseder
Wirtschaftsprüfer

MMag. Armin Hierzer
Wirtschaftsprüfer

¹ Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

BEILAGE 1

Bilanz zum
31. Dezember 2013

BEILAGE 2

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2013

	€	€	Vorjahr in tsd.€
1. Umsatzerlöse		965.111,01	898
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen		111.431,00	244
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0		50
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	43.190,21		20
c) übrige	<u>278.312,78</u>		<u>439</u>
		321.502,99	459
4. Aufwendungen für sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Materialaufwand	-278,71		-1
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-195.921,45</u>		<u>-277</u>
		-196.200,16	-278
5. Personalaufwand			
a) Löhne	-6.611,64		-7
b) Gehälter	-579.371,10		-664
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-15.321,63		-15
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-155.335,58		-178
e) sonstige Sozialaufwendungen	<u>-5.693,53</u>		<u>-6</u>
		-762.333,48	-869
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-218.362,45	-223
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, außer Steuern vom Einkommen	-228,00		0
b) übrige	<u>-154.743,04</u>		<u>-136</u>
		-154.971,04	-136
8. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis 7)		66.177,87	93
9. sonstige Zinserträge		7.187,21	1
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-64.128,22</u>	<u>-73</u>
11. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 9 bis 10)		-56.941,01	-72
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		9.236,86	21
13. Steuern vom Einkommen		<u>-1.750,00</u>	<u>-2</u>
14. Jahresüberschuss = Bilanzgewinn		<u>7.486,86</u>	<u>20</u>

BEILAGE 3

Anhang zum
Jahresabschluss 2013

ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS 2013

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Die Bilanzierung, Bewertung und der Ausweis der einzelnen Posten des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 195 bis 211 UGB unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 222 bis 235 UGB vorgenommen.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Die **immateriellen Gegenstände des Anlagevermögens** und die **Sachanlagen** sind mit ihren Anschaffungskosten bewertet und werden, soweit abnutzbar, planmäßig oder falls notwendig, außerplanmäßig über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

Das **Umlaufvermögen** wird unter Anwendung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden finanzmathematisch ermittelt. Folgende Parameter liegen der Ermittlung der Rückstellung zugrunde: Pensionsantrittsalter: 65 Jahre; Zinssatz: 2,5% p.a. (VJ: 3,5% p.a.). Die Ermittlung der Zinskomponente erfolgt in der Weise, dass der für die Bewertung der Abfertigungsrückstellung verwendete Rechnungszinssatz von 2,5% angewendet und in der Gewinn- und Verlustrechnung im Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen ausgewiesen wird.

Die **übrigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe jenes Betrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Verbindlichkeiten aus Fremdwährung werden zum jeweiligen Tageskurs am Stichtag bewertet.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Bilanz

Die Entwicklung der Posten des **Anlagevermögens** und die Gliederung der Abschreibung der einzelnen Posten sind dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Die **noch nicht abrechenbaren Leistungen** in Höhe von € 1.548.967,00 (VJ: 1.437,5 T€) wurden zu Herstellungskosten bzw. mit dem niedrigeren retrograden Vergleichswert für folgende noch nicht abrechenbare Projekte ermittelt und mit erhaltenen Anzahlungen in Höhe von € 765.719,51 (VJ: 772,9 T€) saldiert:

A ³	48.258,77 €	PB_VS_MARIAGRÜN_12	1.194,00 €
BIGMODERN	53.477,00 €	RECO	163.716,00 €
CHP GOES GREEN	92.908,00 €	ROSSI SAN	3.476,00 €
ENERGIE COACHING	1.477,00 €	SAN_TELEPARK_BÄRNBACH	242,00 €
ENERGIE IN THERAPIE GGZ	2.165,00 €	SANDVIK	5.876,00 €
ENERGIE IN THERAPIE Güssing	741,00 €	TASK XVI_EXT.	22.881,09 €
ENERGY_NEIGHBOURH2	176.939,00 €	THERMO8	11.050,71 €
FW_PROGNOSE	3.307,00 €	THERMO9	4.388,00 €
IEA_TASK XXIV	1.884,00 €	URBANBIOGAS	73.505,09 €
IEADSM	2.045,33 €	WÄRMEZUK	60,50 €
INTELEKT	77.750,00 €	WN-POOL1	4.907,00 €
LIG-ELENA	9.513,00 €	WOLF-FÖRDERBER.	1.453,00 €
NEXTGENERATIONHEAT	20.033,00 €		
	490.498,10 €		292.749,39 €

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von € 111.646,86 (VJ: 160,0 T€) setzen sich wie folgt zusammen:

IFP	AQUA-NOVA	2160,00
GBG	BEAM-GRAZ	2.323,20
GBG	BEAN-SANKON-ERG	9.504,00
KMU	BEERENFROST	675,00
ENERGIE STEIERMARK	BERATUNG-DIV13	211,20
Hauseigentümer Grazbachgasse	EA_DIVERSE	648,66
GWS	EA_GWS	1.166,40
WEG	EA_GWS	884,40
Amt der Steiermärkischen Landesregierung	EHB	1.009,20
Stadt Graz	Energiebericht_Kon	3.600,00
Stadt Graz	GEG14a	2.580,00
Stadt Graz	GREENLIGHT3B	6.000,00
Stadt Graz	KEK2013	2.340,00
KMU	Konrad_KMU	675,00
Stadt Graz	KonzeptKlickDichGr	3.600,00
Kulmland Region	KULMLAND_ES	540,00
E-Mobility	MOB_KONZEPT_JILEK	15.600,00
ÖBB	ÖBB_HbfGraz	7.560,00
ÖBB	ÖBB_Leoben	17.580,00
Stadtgemeinde Hartberg	PLUS 2013	201,00
Stadt Graz	RECO	2.160,00
Sandvik	SANDIV	808,80
KMU	Schaffler_Mühle	675,00
Stadt Graz	STROMSTUDIE	6.000,00
Militärisches Immobilien Managemenat	TÜPL	1.314,00
Vollmer	Vollmer_WIN	3.840,00
Vollmer	Vollmer_KMU	675,00
Energie Steiermark	WärmeZuk	4.519,80
Energie Graz	WärmeZuk	4.519,80
GBG	WB_Algersdorf	6.134,40

REISS VANESSA	EA_DIVERSE	-350,00
SAX JOHANN	EHB	-258,00
ECUBA S.R.L.	SONSTIGE	1.000,00
HERMIA OY	SONSTIGE	500,00
HYER, HYDROGEN	SONSTIGE	500,00
OÜ MONUS MINEK	SONSTIGE	750,00

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** in Höhe von € 28.910,70 (VJ: 25,8 T€) beinhalten im Wesentlichen die überwiesenen Gehälter für den Monat Jänner 2014 (€ 24.935,41).

Die **Fristigkeiten** sämtlicher Forderungen betragen weniger als ein Jahr.

Die **sonstigen Rückstellungen** gliedern sich wie folgt:

nicht konsumierte Urlaube	31.12.2013	45.013,74
Zeitguthaben/Prämien/Zulagen	31.12.2013	43.872,65
Prüfung /Veröffentlichung Jahresabschluss	31.12.2013	3.600,00
Steuerberatungskosten 4. Quartal 2013	31.12.2013	400,00
Contracting-Rate Green Light	31.12.2013	2.309,00
Projekt GWS	31.12.2013	20.000,00
Projekt GWS (Streitwert)	31.12.2013	2.500,00
GWS: Skonti	31.12.2013	60,00
Telefonkosten	31.12.2013	450,00
Konica Minolta	31.12.2013	1.500,00
Projekt RECO	31.12.2013	18.000,00
Rechnungen FRANKE	31.12.2013	3.500,00
		141.205,39
	2012	170.798,37

Zum 31.12.2013 werden € 919.247,43 (VJ: 195,1 T€) in den **erhaltenen Anzahlungen** ausgewiesen, darin enthalten sind Anzahlungen aus Förderungen in Höhe von € 757.125,79 (VJ: 647.781,93 €), die im Vorjahr unter einer eigenen Position ausgewiesen wurden. Eine Anpassung der Vorjahreswerte ist erfolgt. Von den noch nicht abrechenbaren Leistungen werden erhaltene Anzahlungen (ohne Anzahlungen aus Förderungen) in Höhe von € 765.719,51 (VJ: 772,9 T€) offen abgesetzt.

Die erhaltenen Anzahlungen gliedern sich im Wesentlichen in folgende Projekte:

BEAM-GRAZ-EMS	10.969,00 €	KLIMASCHUTZVEREINE	17.270,00 €
BEAM-Sankon_erg	5.949,00 €	KLIMASCHUTZVEREIN2	21.530,00 €
DOMOTIC	9.977,00 €	MOB_KONZEPT_JILEK	5.718,00 €
EESI2020	17.122,60 €	ÖBB_HbfGraz	3.152,00 €
ElmostErg	7.315,00 €	RCA_CONTRACT_AUSSCHR	11.449,00 €
Energiebericht_Kon	1.262,00 €	STÄDTBUND	9.165,67 €
GEG14a	2.004,00 €	STROMSTUDIE	1.792,00 €
GRENNLIGHT1	19.924,00 €	TÜPL	13.275,04 €
GRENNLIGHT3B	1.524,00 €	WETT_EJ	2.723,33 €
	76.046,60 €		86.075,04 €

Die Anzahlungen aus Förderungen gliedern sich wie folgt:

A ³	52.500,00 €	NEXTGENERATIONHEAT	19.200,00 €
BIGMODERN	56.073,00 €	RECO	162.093,90 €
CHPGOESGREEN	65.940,24 €	TASK XVI_EXT.	29.300,00 €
ENERGY_N2	113.020,00 €	THERMO8	32.474,45 €
IEADSM	10.000,00 €	URBAN BIOGAS	64.539,55 €
INTELEKT	147.184,65 €	WETT_EJ	4.800,00 €

In den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von € 2.049,75 (VJ: 52,4 T€) sind Verbindlichkeiten gegenüber der Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH in Höhe von € 1.000,46 (VJ: 0,00 €) enthalten.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** gliedern sich wie folgt:

- a) aus Steuern: € 47.954,34 (VJ: 60,2 T€)
- b) im Rahmen der sozialen Sicherheit € 28.687,47 (VJ: 31,7 T€)
- c) übrige: € 5.327,86 (VJ: 14,0 T€)

Unter den Haftungsverhältnissen in Höhe von € 61.750,80 (VJ: € 61,8 T€) ist eine Bankgarantie für die Projektanzahlung der Europäischen Kommission, Brüssel (Projekt Re-Co 62 T€) erfasst.

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse in Höhe von € 965.111,01 (VJ: 897,8 T€) enthalten Erlöse für folgende Projekte:

ANDRITZ_MF2	4.560,00 €	GH-WACHMANN	750,00 €
AQUA-NOVA	11.244,00 €	KEK2013	1.950,00 €
ARCHE38	13.326,00 €	KLIMA:AKTIV2	5.085,00 €
BEAM_GRAZ_SUP	3.840,00 €	KONRAD_KMU	1.350,00 €
BEERENFROST	750,00 €	KonzeptKlickDichGr	3.000,00 €
BERATUNG-DIV13	1.312,00 €	KULMLAND_ES	450,00 €
E5_LEBRING_II	6.361,00 €	KUNDLATSCH_KONDI	750,00 €
E5_THALL_III	6.361,00 €	LED GRAZ	277.852,08 €
E5_WEIZ	12.904,00 €	LIG_IEC-POOL3	28.124,75 €
EA_DIVERSE	54.641,47 €	LSI_MUSA	5.240,00 €
EA_ENW	24.583,70 €	MARIBOR IEC	1.657,50 €
EA_GBG	3.280,00 €	ÖBB_LEOBEN	14.650,00 €
EA_GWS	109.319,99 €	OBJ-GRAZERSTR54	1.840,00 €
EA_ITH	32.539,90 €	PLUS2013	15.548,06 €
EA_STIWOG	16.183,00 €	QS_SGD_TURM_GH	5.160,00 €
EA_WEINBERGER	16.235,90 €	SANKON_NIEDEÖB_SH	6.300,00 €
EA-PostAG	10.760,38 €	Schafler_Mühle	750,00 €
EA_SGD	52.293,72 €	STRABE_THAL	3.500,00 €
EA_SGD13	660,00 €	THERGRAF13	7.201,00 €
EA_SGN	1.360,00 €	TURMGASSE_CONTRACT	16.975,40 €
ECO2_MANAGER	122.527,50 €	Vollmer_WIN	3.200,00 €
EESI	1.057,40 €	Vollmer_KMU	1.100,00 €
EHB	26.762,66 €	VS_Prebensdorf	1.400,00 €
EUREM	704,41 €	WB_Algersdorf	5.112,00 €
FW_UPDATE_2013	2.340,00 €	WB_VS_MURFELD	3.658,84 €
GBG_SCOOTS	2.643,42 €	SONSTIGE UMSATZERLÖSE	13.204,93 €
GH-SAUER	750,00 €		
	539.301,45 €		425.809,56 €

Die **Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen** in Höhe von € 111.431,00 (VJ: 243,6 T€) errechnet sich aus der Differenz der Auflösung für die im Berichtsjahr abgeschlossenen Projekte (€ 326.175,00) und den aufgrund einer retrograden Vergleichswertrechnung bewerteten noch nicht abrechenbaren Leistungen (€ 437.606,00).

Ahoch3 Zukunftsfon	-10.345,00	AQUA-NOVA	1.798,00
BEAM_GRAZ_EMS	-6.154,00	ARCHE38	9.176,00
BEAM-Sankon_erg	-1.971,00	DENKMALAKTIV_I	65.567,00
BIGMODERN	-7.852,00	E5_LEBRING_II	994,00
CHPGOESGREEN	-23.389,00	E5_THAL_III	3.314,00
DOMOTIC	-17.478,00	E5_WEIZ	8.840,00
EESI2020	-23.804,00	EA-SGD	19.530,00
elmostErg	-285,00	ECO2_MANAGER	81.663,00
ENERGIE COACHING	-1.477,00	ECO2CITY_KLAGENFUR	5.816,00
ENERGIE IN THERAPI	-2.906,00	EESI	77.543,00
Energiebericht_Kon	-1.738,00	KLIMA:AKTIV2	3.047,00
ENERGY_NEIGHBOURH2	-32.367,00	LIG_IEC_POOL3	24.762,00
FW_PROGNOSE	-1.425,00	MARIBOR IEC	146,00
GEG14a	-146,00	QS_SGD_TURM_GH	2.723,00
GREENLIGHT1	-27.836,00	SANKON_NIEDERÖB_SH	3.053,00
GREENLIGHT3B	-3.476,00	STRABE_THAL	2.800,00
IEA TASK XXIV	-1.884,00	TURMGASSE_CONTRACT	13.971,00
IEADSM	-6.221,00	WB_ALGERSDORF	133,00
INTELEKT	-6.382,00	WB_VS_MURFELD	1.299,00
KLIMASCHUTZVEREIN2	-7.450,00		
KLIMASCHUTZVEREINE	-18.549,00		
MOB_KONZEPT_JILEK	-6.140,00		
NEXTGENERATIONHEAT	-13.403,00		
ÖBB_HbfGraz	-3.148,00		
PB_VS_MARIAGRÜN_12	-28,00		
RCA_CONTRACT_AUSSC	-370,00		
RECO	-85.311,00		
ROSSI SAN	-3.476,00		
San_Telepark_Bärnb	-242,00		
SANDVIK	-12.478,00		
STÄDTEBUND3	-32.501,00		
STROMSTUDIE	-3.208,00		
TASK XVI_EXT.	-1.353,00		
THERMO8	-20.730,00		
THERMO9	-4.388,00		
TÜPL	-1.785,00		
URBANBIOGAS	-28.190,00		
WärmeZuk	-11.360,00		
WN-Pool1	-4.907,00		
Wolf-Förderabr.	-1.453,00		

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** in Höhe von € 278.312,78 (VJ: 438,5 T€) beinhalten vorwiegend Förderungen für die nachstehenden Projekte:

EESI	117.763,91 €	EA_INFOLDER A15E	1.494,00 €
DENKMALAKTIV_I	75.108,00 €	Forschungsprämie 2011	3.061,04 €
ECO2_MANAGER	59.076,00 €	Bildungsprämie 2011	420,00 €
ECO2CITY_KLAGENFURT	9.551,00 €	Sonstige betriebliche Erträge	2.594,37 €
WIFI_KURSE	9.244,46 €		
			278.312,78 €

In den **Aufwendungen für bezogene Leistungen** werden die projektbezogenen Aufwendungen in Höhe von € 195.921,45 (VJ: 277,4 T€) ausgewiesen.

In den **übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen** in Höhe von € 154.971,04 (VJ: 136,0 T€) sind im Wesentlichen enthalten: Fremdleistungen € 55.277,94 (VJ: 58,3 T€), Mieten € 32.413,20 (VJ: 32,4 T€), Reisespesen, Seminar- und Ausbildungskosten € 10.963,73 (VJ: 12,1 T€), Fernsprech- und Internetgebühren € 3.717,92 (VJ: 5,6 T€) und Prüfungs- und Beratungsgebühren € 9.685,35 (VJ: 4,9 T€) sowie eine Nachzahlung von UST 2008-2011 in Höhe von € 26.050,18.

II. Unternehmensdaten

a) Anzahl der Arbeitnehmer

Anzahl der Dienstnehmer per 31.12.2013: 16 (14 Ang., davon 1 in Karenz / 1 Arb. / 1 GF)

Durchschnitt: 16,4 Personen (14,8 Ang., 1 Arb., 1 GF)

Anzahl der Dienstnehmer per 31.12.2012: 17 (15 Ang., davon 2 in Karenz/ 1 Arb. / 1 GF)

Durchschnitt: 16,7 Personen (14,7 Ang., 1 Arb., 1 GF)

b) Beteiligungsverhältnisse

Die Geschäftsanteile der Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. stehen zu 47,5% im Eigentum der Stadt Graz, zu 47,5% im Eigentum der Energie Graz GmbH & CO KG und zu 5% im Eigentum der Steirischen Gas-Wärme GmbH; die Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. selbst hält keine Beteiligungen. Die Grazer Energieagentur Ges.m.b.H. gehört als assoziiertes Unternehmen gemäß § 244 UGB zum Konsolidierungskreis der Energie Graz GmbH & Co KG, Graz.

c.) Organe der Gesellschaft

Arbeitsausschuss

Dipl. Ing. Werner Prutsch (Umweltamt, Magistrat Graz), Vorsitzender ab 14.05.2009
Ing. Robert Mark (Energie Graz GmbH & Co KG), Stellvertreter
Mag. Ulrike Temmer (Finanzabteilung, Magistrat Graz)
Ing. Wolfgang Knaus (WDS Wärmedirektservice der Energie Graz)
Mag. Klaus Gallob (Wirtschaftskammer Steiermark)
Dipl. Ing. Johann Pressl (Arbeiterkammer Steiermark)
Dipl. Ing. Wolfgang Jilek (Landesenergiebeauftragter Steiermark)
Mag. Hannes Zeichen (Steirische Gas-Wärme GmbH)

Aufsichtsrat

Mag. Dr. Gert HEIGL (Geschäftsführer der Energie Graz GmbH), Vorsitzender
MMag. Werner RESSI (Geschäftsführer der Energie Graz GmbH)
Mag. Andrea PAVLOVEC-MEIXNER (Gemeinderätin der Stadt Graz) bis 13.06.2013
Mag. Rudolf MOSER (Polizei Graz) seit 14.06.2013
DI Georg TOPF (Gemeinderat der Stadt Graz), Stellvertreter des Vorsitzenden
DI Manfred PACHERNEGG (Steirische Gas-Wärme GmbH)

Die Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Dipl. Ing. Boris PAPOUSEK, EMBA

Graz, am 16. Jänner 2014

Die Geschäftsführung
Dipl. Ing. Boris PAPOUSEK, EMBA eh

Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.

ANLAGENSPIEGEL									
Anlagenposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten 01.01.2013	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Anschaffungskosten Herstellungskosten 31.12.2013	Kumulierte Abschreibungen	Buchwert 31.12.2013	Buchwert 01.01.2013	Abschreibungen des Geschäftsjahres
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
Rechte	35.595,75	169,00	102,88	0,00	35.661,87	35.598,87	63,00	188,00	294,00
	35.595,75	169,00	102,88	0,00	35.661,87	35.598,87	63,00	188,00	294,00
II. Sachanlagen									
Gebäudewert	1.911.354,30	0,00	0,00	0,00	1.911.354,30	949.592,30	961.762,00	1.175.487,00	213.725,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	151.858,06	510,95	2.577,08	0,00	149.791,93	129.475,93	20.316,00	24.489,00	4.343,45
	2.063.212,36	510,95	2.577,08	0,00	2.061.146,23	1.079.068,23	982.078,00	1.199.956,00	218.068,45
	2.098.808,11	679,95	2.679,96	0,00	2.096.808,10	1.114.667,10	982.141,00	1.200.144,00	218.362,45

Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.

FORDERUNGENSPIEGEL zum 31.12.2013

	lt. Bilanz	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	Pauschal- wertberichtigungen
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	111.646,86 160.023,96 *	111.646,86 160.023,96 *	0,00 0,00 *
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	30.365,55 25.835,33 *	30.365,55 25.835,33 *	0,00 0,00 *
Summe	142.012,41 185.859,29	142.012,41 185.859,29	0,00 0,00

Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.

VERBINDLICHKEITENSPIEGEL zum 31.12.2013

	GESAMT €	Restlaufzeit		
		bis zu einem Jahr €	zwischen 1 und 5 Jahren €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten aus Darlehensgewährung von Nichtkreditinstituten	1.084.223,68 1.271.097,16 *	196.217,16 186.873,48 *	888.006,52 845.720,46 *	0,00 238.503,22 *
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	919.247,43 842.834,12 *	902.124,83 842.834,12 *	17.122,60 0,00	0,00 0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.049,29 52.427,00 *	1.049,29 52.427,00 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
Verbindlichkeiten gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht	1.000,46 0,00 *	1.000,46 0,00 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00 *
sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern	47.954,34 60.198,19 *	47.954,34 60.198,19 *	0,00 0,00	0,00 0,00
im Rahmen der sozialen Sicherheit	28.687,47 31.738,16 *	28.687,47 31.738,16 *	0,00 0,00	0,00 0,00
übrige	5.327,76 13.968,60 *	5.327,76 13.968,60 *	0,00 0,00 *	0,00 0,00
Summe	2.087.490,43 2.272.263,23 *	1.182.361,31 1.188.039,55 *	905.129,12 845.720,46 *	0,00 238.503,22 *

* Vorjahreswerte

BEILAGE 4

Lagebericht für das
Geschäftsjahr 2013

Grazer Energieagentur Ges.m.b.H.

Lagebericht zum Jahresabschluss 2013

Die **Mission** der Grazer Energieagentur (GEA) ist die **Steigerung der Energieeffizienz** und des **Einsatzes erneuerbarer Energieträger** für bessere Luftqualität, Klimaschutz und Wirtschaftsbelebung!

- Als **Beratungseinrichtung** unterstützt die GEA Liegenschaftseigentümer, energieeffizient, umweltschonend und kostenoptimiert zu wirtschaften.
- Als **Kompetenzzentrum für Energieeffizienz-Dienstleistungen und Technologien** leistet sie einen Beitrag zur Marktaufbereitung.
- Als **Partner der Politik und öffentlicher Stellen** trägt sie durch Bewusstseinsbildung, Information und andere Projekte zur Umsetzung der energie- und umweltpolitischen Ziele bei.

Insbesondere unterstützt die GEA die energiepolitischen Ziele der Stadt Graz im Sinne des Kommunalen Energiekonzepts (KEK Graz) sowie die Abteilungen und Unternehmen des Haus Graz bei ihren Energieeffizienzvorhaben.

Die Bandbreite der Projekte bewegt sich zwischen **konkreten objektbezogenen Beratungen** wie Energie-Erstberatungen, Energieausweis-Berechnungen, Sanierungskonzepten, Contracting-Ausschreibungen und **größeren Projekten bzw. Kampagnen** wie die Unterstützung der GBG bei der Energieeffizienzsteigerung im städtischen Gebäudebestand, die Energiesparwette „Unsere Energiejagd“, die Koordination des EU-Projekts zum Thema „Re-Commissioning – Energieeinsparung durch Betriebsoptimierung und Nutzermotivation“ oder die Mitwirkung an der Europäischen Energiedienstleistungsinitiative EESI.

Die Entwicklung der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2013

Das Jahr 2013 war von schwierigeren Rahmenbedingungen geprägt, weshalb erstmals seit 10 Jahren ein leichter Rückgang bei den Erträgen zu verzeichnen ist. Dennoch konnten wieder eine Vielzahl von Gebäudeeigentümern beraten und spannende Projekte zur Bewusstseinsbildung und Marktaufbereitung durchgeführt werden.

Insbesondere die Energieausweisberechnungen boomten Anfang des Jahres aufgrund verschärfter Vorgaben durch das novellierte Energieausweisvorlagengesetz. Contracting-Beratungsprojekte und die Durchführung von Contracting-Ausschreibungen wurden ebenfalls wieder stärker nachgefragt – auch über die Steiermark hinaus. Der Re-Commissioning Ansatz – Energieeinsparung durch Betriebsoptimierung und Nutzermotivation ohne große Investitionen – bewährt sich bei ersten Projekten. In Kooperation mit dem WIFI-Steiermark und anderen Partnern angebotene Weiterbildungsveranstaltungen konnten erfolgreich gestartet werden. Und für ein sehr wichtiges Thema für die Stadt Graz erfolgt die fachliche und organisatorische Betreuung: für die Arbeitsgruppe „Wärmezukunft Graz 2020/2030“, in der zu-

kunftsweisende Strategien für die (Fern-)wärmeversorgung von Graz erarbeitet werden.

Nicht förderlich war, dass die Beschlussfassung für ein Österreichisches Energieeffizienzgesetz auf Basis der Europäischen Energieeffizienz-Richtlinie auf die Zeit nach der Nationalratswahl (und damit 2014) verschoben wurde. Viele Unternehmen verhalten sich derzeit zurückhaltend, was sich in einer geringeren Nachfrage nach Energieeffizienzkonzepten u.a. niederschlägt.

Die Energie-Unternehmen (Energie Steiermark, Energie Graz) bieten zunehmend selbst energiebezogene Beratungsleistungen an. Dies bedeutet zum einen Chancen einer verstärkten Kooperation im Netzwerk, andererseits ist die Nachfrage nach den Angeboten der GEA direkt betroffen.

Die **Beratungsschwerpunkte** der GEA sind aktuell:

1. Energieausweise
2. Thermografie-Beratungsdienstleistungen
3. Vor-Ort Energieberatungen für EFH und MFH
4. Qualitätssicherung bei Neubau und Sanierung (Wettbewerbe, Planungsphase und bei Umsetzung)
5. Sanierungs- und Energieeffizienzkonzepte für Gebäude, Anlagen, Straßenbeleuchtung
6. Contracting (Thermoprofit): Entscheidungsgrundlagen, Ausschreibungsmanagement
7. Re-Commissioning: Betriebsoptimierung und Nutzermotivation bei komplexen Dienstleistungsgebäuden
8. Energieeffiziente Mobilitätskonzepte mit Schwerpunkt auf Elektromobilität
9. Energiemanagementsysteme und Energie-Audits (Energieeffizienzrichtlinie)

Bei den längerfristigen Projekten zur **Bewusstseinsbildung und Marktaufbereitung** stehen folgende thematische Schwerpunkte im Vordergrund:

1. Bewusstseinsbildung - Verhaltensänderung
2. Energieeffiziente Mobilität & neue Mobilitätsdienstleistungen
3. Gebäudeenergieeffizienz
4. Energiedienstleistungen & Contracting
5. Unterstützungsleistungen für Smart Cities
6. Erneuerbare Energietechnologien

Entsprechende dem geringeren Volumen an Aufträgen wurden auch die Personalressourcen angepasst. Die Grazer Energieagentur beschäftigte 2013 durchschnittlich 16,4 MitarbeiterInnen inkl. 1 Person in Karenz (2012: 16,7). Das mittlere VZÄ reduzierte sich auf 11,6 (2012: 13,4), wobei die Personalkosten von 2 Mitarbeiterinnen 3 bzw. 6 Monate von der Stiftung E-Jobs getragen wurden (in obiger Zahl nicht enthalten).

Die betriebswirtschaftliche Kontrolle der GEA erfolgt seit 2006 durch den Aufsichtsrat anhand von regelmäßigen Quartalsberichten der Geschäftsführung. Der Arbeitsausschuss, in dem Repräsentanten der Gesellschafter sowie der Arbeiterkammer, der Wirtschaftskammer und des Landes Steiermark vertreten sind, steht der GEA beratend zur Seite.

Wirtschaftliches Ergebnis des Geschäftsjahres 2013

Die Grazer Energieagentur konnte wiederum ein positives Ergebnis erzielen, wobei Erträge und Rohertrag – nach einem absoluten Höchststand im Jahr 2012 - nach 10 Jahren erstmals rückläufig sind.

Wesentliche Aussagen des **Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2013** sind im Einzelnen (jeweils auf 1000,- Euro gerundet):

- Der für den wirtschaftlichen Erfolg relevante **Rohertrag**, d.h. die Betriebsleistung abzüglich der im Rahmen von Projekten vorgegebenen Sachausgaben und bezogenen Leistungen, liegt mit 1.202 TEUR **um 7% unter dem Planwert**. Dies entspricht einem Minus von 91 TEUR.

Die größten Anteile am Rohertrag 2013 haben die Energieausweissberechnungen, die Umstellung der Ampeln auf LED sowie die Projekte „ECO2-Manager“, „RECO – Re-Commissioning“, die Befragung Österr. Städte über ihre Klimaschutzaktivitäten und die EU-Projekte Urban Biogas und European Energy Service Initiative 2020.

- Die **Betriebsleistung** liegt mit 1.398 TEUR **um 85 TEUR unter dem Planwert** (-6 %) und um -13% unter dem Vorjahreswert.

Die **bezogenen Leistungen und Sachaufwendungen im Rahmen von Projekten** sind abermals zurückgegangen, und zwar um 82 TEUR oder -29% auf 196 T EUR im Jahr 2013. Das Ausmaß an bezogenen Leistungen hängt in hohem Maße von den durchgeführten Projekten und den darin vorgesehenen Tätigkeiten ab und variiert stark von Jahr zu Jahr.

Der Bestand an noch nicht abrechenbaren Leistungen erhöht sich um 111 TEUR im Jahr 2013 (Bestandsveränderung 2012: 244 TEUR). Auch diese Ertragskategorie ist starken jährlichen Schwankungen unterworfen, je nachdem wie das Verhältnis von im Geschäftsjahr abgeschlossenen zu neu hinzukommenden längerfristigen Projekten ist.

Die Umsatzerlöse betragen 965 TEUR gegenüber 898 TEUR im Jahr 2012 (Zunahme von 7 %). Die sonstigen Erträge, die in erster Linie Projektförderungen von öffentlichen Stellen und der EU beinhalten, sinken von 459 TEUR in 2012 auf 322 TEUR in 2013.

- Der **Personalaufwand** reduziert sich mit 762 TEUR um -12% gegenüber dem Vorjahr und liegt auch um -9% unter dem Planwert.

- In den **Abschreibungen** sind, neben den allgemeinen Investitionen in Büro- und IT-Ausstattung, die LED-Signalgeber für die Umrüstung der Grazer Ampeln als wesentlichste Position (214 T EUR) enthalten.
- Der übrige sonstige **Betriebsaufwand** liegt mit 155 T EUR deutlich über dem Vorjahreswert von 136 TEUR (+ 14%). Grund ist eine Ust.-Nachzahlung an das Finanzamt i.H.v. 29 TEUR.
- Im **Finanzergebnis** von -57 TEUR sind fast ausschließlich die Zinsaufwendungen für das Darlehen für die LED Ampeln enthalten.
- Das **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit sinkt** damit von 21 TEUR in 2012 auf **9 TEUR** im Jahr 2013.

Ohne Ust.-Nachzahlung läge das EGT bei ca. 37 TEUR, womit aus der operativen Geschäftstätigkeit ein Ergebnis erwirtschaftet werden konnte, dass sowohl Vorjahreswert als auch Planwert übertrifft.

Relevante **Kennzahlen** haben sich wie folgt verändert:

Kennzahlen	2013		2012		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	
Eigenkapitalquote (Eigenkapital zu Gesamtkapital)		9%		8%	1%
Working Capital (kurzfr. Umlaufvermögen - kurzfr. Fremdkapital)	206		158		48
Gesamtkapitalrentabilität		3%		3%	-1%
Eigenkapitalrentabilität		4%		10%	-6%
Umsatzrentabilität		7%		10%	-4%
EGT	9		21		-12
EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern)	73		94		-21
Betriebsleistung	1.398		1.600		-202
Nettoverschuldung (verzinsl. Fremdkapital - flüssige Mittel)	544		674		-130
Nettoverschuldungsgrad (Nettoverschuldung / Eigenkapital)		244%		313%	
Cash Flow aus der Betriebstätigkeit	141		221		
Cash Flow aus der Investitionstätigkeit	-1		-4		
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-187		-178		

Der Rückgang bei den Erlösen bzw. beim Ergebnis im Geschäftsjahr 2013 spiegelt sich auch in den Kennzahlen wider, wobei darin insgesamt eine stabile Geschäftsentwicklung zum Ausdruck kommt. Die Rentabilitäts-Kennzahlen liegen damit etwas unter den Vorjahreswerten.

Die Reduzierung der Nettoverschuldung um 130 TEUR rührt primär von der laufenden Rückzahlung des Darlehens für die LED Ampeln. Damit reduzieren sich auch die Bilanzsumme und das Gesamtkapital der Gesellschaft.

Das Working Capital steigt gegenüber dem Vorjahr um 48 TEUR auf 206 TEUR. Damit überwiegt das kurzfristig gebundene Vermögen gegenüber dem kurzfristigen Fremdkapital, was eine positive kurzfristige Liquiditätslage des Unternehmens kennzeichnet.

Auch der neg. Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit beinhaltet im Wesentlichen die Rückzahlung des Darlehens für die LED Ampeln. Insgesamt ist der Cash Flow für das abgelaufene Geschäftsjahr v.a. aufgrund der Ust.-Nachzahlung mit -46 TEUR etwas negativ, wobei sich die liquiden Mittel insgesamt auf einem hohen Niveau befinden.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine wesentlichen Ereignisse eingetreten, die die Entwicklung der Gesellschaft in bedeutendem Umfang beeinflussen.

Risikobericht

Risiken werden im Vergleich zum Vorjahr ähnlich bewertet und es wird diesen wie folgt entgegengetreten:

- **Zinsrisiko:** Die GEA hat lediglich ein Darlehen zur Finanzierung der LED Signalgeber für die Grazer Ampeln. Dieses wurde zu einem Fixzinssatz und in Euro abgeschlossen.
- **Forderungsausfälle:** Diese treten sehr selten auf und betragen im aktuellen Jahr € 0,-. Die offenen Forderungen werden regelmäßig (monatlich) anhand der entsprechenden SAP-Auswertung geprüft. Durch abgestufte Zahlungserinnerungen bzw. Mahnungen wird ein zeitnahes Einbringen von Forderungen verfolgt.
- **Zahlungsfristen bei Förderprogrammen:** Bei nationalen und europäischen Förderprogrammen kommt es oft zu erheblichen Verzögerungen bei der Auszahlung der Mittel.
Dem dadurch entstehenden Liquiditätsrisiko konnte mittlerweile erfolgreich durch Aufbau von Gewinnrücklagen und der Teilnahme am Cash-Pool der Stadt Graz seit Mitte 2009 (davor Cash-Pool der Graz AG) begegnet werden.
- **Marktrisiken:** Sowohl Beratungsleistungen als auch Projekte zur Bewusstseinsbildung und Marktaufbereitung für energie- und klimaschutzpolitische Ziele sind in vielen Fällen öffentlich gefördert. Ein Ausbleiben dieser Förderungen bzw. ein Abgehen der Politik von den energie- und klimapolitischen Zielen hätte Auswirkungen auf die Geschäftsmöglichkeiten der Gesellschaft.
Neu hinzu kommt das verstärkte Angebot von Energie-Unternehmen an Beratungsleistungen zum Energiesparen oder für erneuerbare Energieträger.

Durch Diversifikation von Dienstleistungen und Kunden, durch Nutzung externer Ressourcen für Arbeitsspitzen zur Erhöhung der Flexibilität, verstärkte Kooperation mit Energie-Unternehmen sowie durch Marktbeobachtung zum rechtzeitigen Erkennen von Trends wird dieses Risiko herabgesetzt.

Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung wird seitens der Grazer Energieagentur in anwendungsnahen Bereichen, die die Ziele der Gesellschaft unterstützen, betrieben. Projekte werden vor allem im Rahmen von Förderprogrammen auf nationaler und internationaler Ebene durchgeführt. Thematisch fanden forschungs- und entwicklungsrelevante Projekte im aktuellen Geschäftsjahr in folgenden Bereichen statt:

- Innovative Energiedienstleistungen und Contractingmodelle
- Re-Commissioning bei komplexen Dienstleistungsgebäuden
- Entwicklung nachhaltiger Modernisierungsstandards für Gebäude, Mustersanierungen und Sanierung denkmalgeschützter Gebäude
- Niedertemperaturfernwärme für Gebiete mit niedrigem Wärmebedarf
- Nutzerverhalten und Bewusstseinsbildung (Smart Meter basierte Informationssysteme, Task 24 i.R.d. IEA Demand Side Management Programms)
- Klimaschutzaktivitäten Österreichischer Städte

Ausblick auf das Geschäftsjahr 2014

Nach einem Rückgang von Rohertrag und Umsatz im Jahr 2013 gegenüber den Spitzenwerten im Jahr 2012 werden für das Jahr 2014 wieder steigende Erlöse und Roherträge geplant.

Das Marktumfeld bleibt schwierig und zunehmend hart umkämpft: mehr Akteure und Anbieter, knappe finanziellen Ressourcen der öffentlichen Hand, Ausschreibungen von Programmen auf nationaler oder EU-Ebene sind vielfach überzeichnet.

Ein EU-Projekt zum Themenbereich Mobilität, das von der GEA koordiniert und eingereicht wurde, wurde Ende des Jahres 2013 genehmigt, was eine bessere Grundauslastung für die kommenden beiden Jahre bedeutet. Darüber hinaus ist der Bestand an längerfristigen Projekten geringer als in den Jahren davor, womit die Volatilität bei der Auslastung aufgrund kurzfristigerer Projekte steigt.

Chancen für die Gesellschaft und damit für die angestrebte Erlössteigerung werden erwartet von:

- einer größeren Nachfrage nach Energieeffizienzberatungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Europäischen Energieeffizienz-Richtlinie und der entsprechenden Umsetzung in nationales Recht,
- Know-how Vorteilen im Zusammenhang mit innovativen Re-Commissioning-Dienstleistungen und Contracting-Beratungen,
- der fachlichen und organisatorischen Begleitung des Projekts Wärmезukunft Graz 2020/2030 und damit zusammenhängende Aktivitäten, sowie
- einer verstärkten Kooperation mit der Energie Graz und der Energie Steiermark bei Energieberatungen und Projekten zur Energieeffizienzsteigerung.

Weiters sollen die Qualität bei Dienstleistungen und internen Prozessen kontinuierlich gesteigert sowie die Marketing- und Vertriebsaktivitäten gestärkt werden. Dazu wurde der Bereich Marketing und Kommunikation neu aufgestellt.

Für das Geschäftsjahr 2014 wird mit ein Rohertrag von 1.280 TEUR angestrebt, was 6,5% über dem Wert für 2013 liegt.

Auch die wirtschaftliche Performance soll weiter gestärkt werden. Für das Jahr 2014 soll lt. Wirtschaftsplan das Betriebsergebnis (EBIT) bei 93 TEUR und das EGT bei 41 TEUR liegen.

Graz, am 16. Jänner 2014

Der Geschäftsführer:

Dipl.-Ing. Boris Papousek, EMBA eh

BEILAGE 5

Allgemeine Auftragsbedingungen
Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabeverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabeverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabeverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.
- (8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

ANDERE BEILAGEN

Ergänzende Informationen zur Grazer Energieagentur
Ges.m.b.H. für das erweiterte Berichtswesen der
Stadt Graz im Zuge des Beteiligungscontrollings



Tel.: +43 316 872-2162
Fax: +43 316 872-2169
gruene.klub@stadt.graz.at
www.graz.gruene.at

Zusatzantrag

eingbracht in der Gemeinderatssitzung am 15.05.2014

von

GRin Mag.^a DI (FH) Daniela Grabe

Betrifft: Zusatzantrag zum Gemeinderatsstück GZ: A 8 – 18793/06 - 136

Grazer Energieagentur; Generalversammlung - Stimmrechtsermächtigung

In der 2010 vom Gemeinderat beschlossenen Steuerungsrichtlinien für das Haus Graz ist eine verpflichtende Geschlechterquote (mind. 40% Frauenanteil) für die Aufsichtsräte der städtischen Beteiligungen vorgesehen:

„7. Betreffend Quotenbestimmung für Aufsichtsratszusammensetzungen sind die Bestimmungen der jeweiligen Satzung einzuhalten. Bei der Bestellung der Mitglieder durch die Generalversammlung wird die Frauen-Männer-Parität angestrebt; jedenfalls sind 40% der Sitze im Aufsichtsrat mit Frauen zu besetzen.“

Seit der aktuellen Gemeinderatsperiode erfolgen jedoch regelmäßig Neubesetzungen der Aufsichtsräte in städtischen Beteiligungen entgegen der Bestimmungen der Steuerungsrichtlinie. Um diese Praxis zu unterbinden und die Geschlechterquote für den Gemeinderat bei seiner Beschlussfassung über Aufsichtsratsentsendungen verbindlich zu machen, sollten die Bestimmungen der Steuerungsrichtlinie für das Haus Graz in alle Statuten der städtischen Beteiligungen Eingang finden. Dies erfolgte bereits in der letzten Gemeinderatsperiode beim Statut der Holding Graz, was dazu führte, dass hier die Geschlechterquote bei der Neubesetzung des Aufsichtsrates 2013 auch eingehalten wurde.



Daher stelle ich im Namen der Grünen-ALG folgenden

Zusatzantrag

Stadträtin Lisa Rücker wird ermächtigt, als Vertreterin der Stadt Graz in der am 3.6.2014 stattfindenden 17. ordentlichen Generalversammlung der Grazer Energieagentur GmbH zu beantragen, dass das Statut der Grazer Energieagentur an die Steuerungsrichtlinie für das Haus Graz angepasst wird, insbesondere hinsichtlich der in der Steuerungsrichtlinie unter Pt. 7 festgelegten Bestimmung, dass jedenfalls 40% der Sitze im Aufsichtsrat mit Frauen zu besetzen sind.